

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

FiscalFuture e.V.

10243 Berlin

ID-Nr:
 Aktenzeichen/
 Steuernummer: **27 / 653 / 59754 F36**
 Bearbeiter:
 Dienstgebäude: Bredtschneiderstr. 5
 14057 Berlin
 Zimmer:
 Telefon: 030 9024-0
 Direktwahl: 030 9024 - 27452
 E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de
 Datum: 21.09.2021

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

FiscalFuture e.V., [REDACTED] 10243 Berlin

in der Fassung vom 30.04.2021 (zuletzt geändert am 15.06.2021)

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
 EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
 KStG = Körperschaftsteuergesetz

Verkehrsverbindungen

Bus X34, X49, M49, 139
 Messe Nord / ICC /// 139 U
 Kaiserdamm
 S-Bahn S41, S42, S46, S47
 Messe Nord / ICC
 U-Bahn U2 Kaiserdamm
 Bus M49, 104, 349
 Messedamm/ZOB/ICC

Sprechzeiten

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten während der Coronapandemie. Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter www.berlin.de

Kreditinstitut

IBAN
 BIC

Berliner Sparkasse
 DE94 1005 0000 6600 0464 63
 BELADEBEXXX

Postbank Berlin

DE09 1001 0010 0691 5551 00
 PBNKDEFFXXX

Internet
 Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
 9024-27900

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Wissenschaft und Forschung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO).

Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

Förderung des demokratischen Staatswesens

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO).

Begründung und Nebenbestimmung

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bitte ich folgende Unterlagen **bis zum 31.07.2022** einzureichen:

- Steuererklärung nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem für 2021, einschließlich der Erläuterung zur Rücklagenbildung,
- Einnahmen- Ausgaben- Rechnung für 2021,
- Aufstellung über das Vermögen jeweils zum 01.01./ 31.12.
- Tätigkeitsbericht für 2021

Aus den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war.

Bitte beachten Sie, dass die Körperschaftsteuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist (§ 31 Abs. 1a KStG). Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de

Falls Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung bis zum 28.02.2023 einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

